

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der enia flooring international ag in Pfäffikon SZ, Schweiz. Stand: 24. April 2019

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AVB) der enia flooring international ag (nachfolgend enia) gelten für sämtliche Verträge zwischen der enia und dem Besteller. Davon abweichende allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen gelangen nicht zur Anwendung, ausser enia stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu und anerkennt damit deren Anwendbarkeit. Ebenso kommen diese AVB zur Anwendung, wenn enia die Bestellung in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt.

1.2 Diese AVB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, soweit sie das gleiche (Rahmen-) Vertragsverhältnis betreffen.

1.3 Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung.

2. Spezifikationen und Angebote

2.1 Der Vertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in welchem die enia die Bestellung schriftlich bestätigt und der Besteller ordnungsgemäss sämtliche Verpflichtungen gemäss Ziff. 5.2. erfüllt hat.

2.2 Angebote von enia ohne Annahmefrist sind unverbindlich. 2.3 Die Bestellung des Bestellers ist verbindlich und kann von enia innerhalb von zwei Wochen ab Eingang angenommen werden. Dies erfolgt entweder mittels Zustellung der bestellten Ware oder mittels Zusendung einer Auftragsbestätigung an den Besteller. Will die enia die Bestellung nicht annehmen, so ist sie berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Bestellung abzulehnen oder die vom Besteller aufgeführten Lieferfristen anzupassen.

2.4 Angaben in Flyern, Listen und Zeichnungen (einschliesslich Gewichts- und Massangaben) werden von enia unter Berücksichtigung der branchenüblichen Sorgfalt erstellt. Dasselbe gilt für sämtliche Daten in Verkaufsunterlagen. Sämtliche Spezifikationen basieren auf dem anerkannten Stand der Technik und den massgebenden rechtlichen Bestimmungen. Solche Angaben stellen ohne entsprechende schriftliche Bestätigung seitens enia keine Zusicherungen dar.

2.5 Die Rechte an Flyern, Listen, Zeichnungen usw. verbleiben bei enia.

2.6 Änderungen am bestellten Gegenstand, insbesondere solche, die dem technischen Fortschritt oder der Optimierung der betrieblichen Abläufe dienen, bleiben auch nach der Auftragsbestätigung vorbehalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Ohne anderslautende Vereinbarung gelten sämtliche Preise in Schweizer Franken (CHF). Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass auch für digitale Rechnungen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelten und bitten Sie deshalb, diese PDF Dateien zu archivieren.

Versandkostenanteil: Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Der Auftragnehmer behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

Ab einem Warenwert von CHF 800.– erfolgt die Lieferung frei Haus. Für Aufträge unter CHF 800.– kommen nachfolgende Tarife zur Anwendung:

Abholung: Bei Abholung der Ware wird eine Pauschale von CHF 15.– verrechnet.

Paket Service: Lieferungen von Waren bis 30 kg möglich. Es wird pauschal CHF 35.– verrechnet.

Camion Service: Für Lieferungen mit einem Warenwert unter CHF 800.– wird pauschal CHF 68.– verrechnet.

Over Night Service: Lieferungen von Waren bis 40 kg und max. 400 cm Länge möglich. Es wird pauschal Fr. 33.50 verrechnet. Die Auslieferung erfolgt am Folgetag bis 7:00h

Avisieren: Die Kosten für telefonisches Avisieren betragen CHF 7.–. Davon ausgenommen sind Kleinmengen und Mehrkosten, welche auf einer anderen Speditionsart als jener per Post/DHL oder Camion basieren und auf Wunsch des Bestellers zur Anwendung gelangen, diese werden separat verrechnet.

3.2 Bei Kostenerhöhungen infolge Materialpreissteigerungen behält sich enia das Recht vor, die Preise nach Ablauf von vier (4) Monaten seit Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen, eintreten. Geltend gemachte Kostenerhöhungen werden auf Verlangen des Bestellers durch enia nachgewiesen. Bei einer nachträglichen Preissteigerung von mehr als 10 % des Preises bei Vertragsabschluss, steht dem Besteller innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Rücktritt vom Vertrag ohne Kostenfolge zu. Ohne Mitteilung innert 5 Tagen gilt die Kostenerhöhung infolge Materialpreissteigerung als genehmigt.

3.3 Der Preis wird innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

3.4 Mangels abweichender Zahlungsvereinbarung tritt der Verzugs dreissig (30) Tage nach Rechnungsstellung ein. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen Mahnung. Der Verzugszins beträgt 5 % pro Jahr. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Sind fällige Rechnungsbeträge einschliesslich Verzugszinsen des Bestellers ausstehend, ist enia berechtigt, weitere Lieferungen aus dem abgeschlossenen oder irgendeinem anderen Vertrag mit dem Besteller zurückzubehalten.

3.5 enia ist berechtigt, die Annahme von Wechseln und Checks zu verweigern. Eine solche erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie unter der Voraussetzung, dass alle Kosten und Spesen vom Besteller getragen werden.

3.6 Gegenforderungen des Bestellers dürfen nur insoweit verrechnet werden, als sie von enia anerkannt oder durch Urteil festgestellt sind.

3.7 Bestehen Anzeichen für eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers seit Vertragsabschluss oder verweigert er die Zahlung einer fälligen Forderung, ist enia vor der Erfüllung der Bestellung berechtigt, vom Besteller Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Weigert

sich der Besteller, ist enia berechtigt, ohne dass eine Nachfrist angesetzt werden muss, vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen. Bei bereits erfolgter Lieferung werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge in Abweichung zu vereinbarten Zahlungskonditionen sofort zur Zahlung fällig.

4. Lieferzeit und Lieferverzög

4.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Lieferzeiten als unverbindliche Lieferziele.

4.2 Die Lieferzeit beginnt bei Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemässen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers. Die Lieferzeit beginnt insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.3 Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes angezeigt oder die Ware gemäss Ziffer 6.2 übergeben wurde.

4.4 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, aussergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie beispielsweise Betriebsstörung, Unfälle, Arbeitskonflikte, verpätete oder fehlerhafte Zulieferung von für die Fertigung des Liefergegenstandes benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten usw., verlängert sich die Lieferzeit angemessen, soweit enia hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung verhindert ist. Ebenso kommt es zu einer Verlängerung der Lieferzeit, wenn diese Umstände beim Vorlieferanten eintreten. enia informiert den Besteller unverzüglich nach Kenntnisnahme derartiger Umstände. Führen die genannten Umstände zur vollständigen oder teilweisen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Lieferung oder Leistung, so wird enia von der Lieferverpflichtung im entsprechenden Umfang befreit. Dem Besteller stehen bei einer Verlängerung der Lieferzeit oder einer Befreiung von der Lieferverpflichtung von enia keine Schadenersatzansprüche zu.

4.5 Davon unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers, welches jedoch voraussetzt, dass enia die Verzögerung zu vertreten hat. Ein Verzicht auf die Leistung auf Seiten des Bestellers wird nicht vermutet. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, innert zehn (10) Tagen ab Kenntnisnahme der Verzögerung zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz anstelle der Lieferung geltend macht oder auf die Lieferung besteht.

4.6 Wird die Entgegennahme der Lieferung auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben, so ist enia berechtigt, die ihr durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf einer von enia angesetzten Frist und nach entsprechender Vorankündigung ist enia berechtigt anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

4.7 Wird die Entgegennahme der Lieferung auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben, so ist enia berechtigt, die ihr durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf einer von enia angesetzten Frist und nach entsprechender Vorankündigung ist enia berechtigt anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

5. Teillieferung, Gefahrübergang und Versand

5.1 Soweit die Entgegennahme von Teillieferungen dem Besteller zumutbar sind, muss er sie entgegennehmen.

5.2 Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die vom Besteller zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

5.3 Ohne anderslautende Vereinbarung haftet enia für Liefereschäden. Innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Lieferung müssen diese Liefereschäden mittels eines durch den Lieferanten unterzeichneten Reports mit enia mitgeteilt werden.

5.4 Die Ware kann mit entsprechender schriftlicher Zustimmung von enia retourniert werden. Die Entscheidung darüber obliegt enia und wird im Einzelfall getroffen. Der Besteller hat kein Recht auf Retournierung der bestellten Ware. Eine solche wird auf jeden Fall mit 20 % des Warenwertes, mindestens aber CHF 68.00 belastet. Retournierungen von Nebenprodukten sind ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Eigentum an der Lieferung bleibt bis zum vollständigen Eingang des vereinbarten Preises einschliesslich allfälliger Verzugszinsen und weiterer Kosten bei enia. enia ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt ohne weitere Mitwirkung des Bestellers auf dessen Kosten im entsprechenden Register einzutragen zu lassen.

6.2 Während der Dauer des eingetragenen Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern sowie für die ordnungsgemässe Instandhaltung auf eigene Kosten zu sorgen.

7. Gewährleistung

7.1 Schriftlich festgehaltene Spezifikationen werden von enia nach Massgabe von Ziff. 2.4 gewährleistet. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind vom Besteller zu prüfen, so insbesondere anwendungstechnische, rechtliche oder behördliche Anforderungen für den vorgesehenen Einsatzfall. Dies gilt selbst dann, wenn enia auf diese Anforderungen hingewiesen wurde.

7.2 Bei rechtzeitiger Mängelrüge des Bestellers gemäss Ziffer 8.4, hat dieser nach der Wahl von enia Anspruch auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Nachbesserung ist nur geboten, wenn die Ware ausschliesslich für den Besteller hergestellt wurde. Wurde die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers gebracht, so trägt enia die daraus entstandenen Kosten (z.B. Lohn-, Material-, Transportkosten) nur insofern, als sie dem bestimmungsgemässen Gebrauch entspricht. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von enia und sind ihr zurück zu geben.

7.3 Kann der Mangel nicht durch Nachbesserung oder Ersatzleistung beseitigt werden, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäss Ziffer 9 – Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Voraussetzungen für die Mängelhaftungen sind das Nichtvorhandensein von folgenden Umständen:

a) Keine Farb-, Muster- und Stärkeabweichungen innerhalb der branchenüblichen Toleranz, keine Massabweichungen innerhalb der technischen Spezifikationen, keine gewöhnlichen Altersungs-, Abnutzungs- oder Verschleisserscheinungen,

welche sich insbesondere aus den jeweiligen technischen Spezifikationen ergeben, keine ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, keine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, keine natürliche Abnutzung, keine fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, keine Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln, keine Austauschwerkstoffe, keine mangelhaften Bauarbeiten, keine chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüsse oder kein Vorliegen von anderen Gründen, die von enia zu vertreten sind;

b) Akklimatisierung der verpackten Ware vor dem Verlegen bei mindestens 18°C während mindestens 24-48 Stunden (je nach Belag) auf der Baustelle;

c) Mängel sind vom Besteller entsprechend seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes am Bestimmungsort enia mitzuteilen. Wenn Mängel bei ordnungsgemässer Untersuchung nach Eingang am Bestimmungsort nicht erkennbar sind, sondern erst später zu Tage treten, ist dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach deren Entdeckung enia schriftlich mitzuteilen und detailliert zu substantiieren;

d) Der Besteller ist nicht in Zahlungsverzug. 7.5 Für die nach günstigem Ermessen vorzunehmenden notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen ist enia die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Für Schäden, welche infolge Nichteinräumung der erforderlichen Zeit und Gelegenheit zur notwendigen Mängelbeseitigungsmassnahme bzw. Ersatzlieferungen eintreten, haftet enia nicht.

7.6 Bei fehlerhafter oder verspäteter Rüge gemäss Ziff. 8.4 c) verirken die Gewährleistungsansprüche des Bestellers. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten nach Gefahrübergang. Ohne anderslautende zwingende gesetzliche Bestimmung gilt die Verjährungsfrist von sechs (6) Monaten auch für sämtliche anderen Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden.

7.7 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen enia bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die ihm zugestandenen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8. Schadenersatzansprüche

8.1 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit der enia wird wegbedungen.

8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz für Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Schäden bei Dritten oder entgener Gewinn kann enia nicht haftbar gemacht werden.

8.3 Davon unberührt bleiben die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes.

8.4 Werden Schadenersatzansprüche vom Besteller geltend gemacht, so sind diese beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches an der Erfüllung des Vertrages besteht.

8.5 Soweit die Haftung von enia ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von enia.

9. Anwendungstechnische Hinweise

9.1 Die Gebrauchsanweisungen von enia sind als allgemeine Richtlinien zu verstehen. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produktes und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheit obliegt dem Besteller die eigene Prüfung, die korrekte Auswahl des Produktes von enia, die korrekte Instruktion der eigenen Mitarbeiter, das Anbringen von allfälligen Warnetafeln, und die Überwachung sowohl des Produktes wie auch der Einhaltung allfälliger Sicherheitsvorschriften.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen dieser AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben davon die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. An deren Stelle tritt eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Ohne anderslautende Vereinbarung ist der Erfüllungsort für die Lieferung das Auslieferungslager der enia. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz von enia.

11.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von enia. enia ist jedoch wahlweise berechtigt, den Besteller an dessen (Wohn-) Sitz zu belangen.

11.3 Die vorliegenden Bedingungen sowie sämtliche Verträge zwischen enia und dem Besteller unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird hiermit wegbedungen.

enia flooring international ag